

Praxisnotizen vom Berufsethischen Gremium (BEG)

LADUNG ALS ZEUGE BEI GERICHT

WEGEN SCHEIDUNG EINER KLIENTIN



Frage eines Psychotherapeuten: Ich bin als Zeuge vor Gericht geladen. Es geht um eine Scheidung einer Klientin, die vor einem halben Jahr bei mir in Behandlung war. Sie hat mich von der Verschwiegenheit entbunden. Muss ich zu Gericht gehen und aussagen? Wie verhält es sich hier mit der Verschwiegenheitspflicht?

Autorin: Sabine Zankl

Antwort: Das Psychotherapiegesetz sagt dazu: „Der Psychotherapeut sowie seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet“ (§15 Pth.Ges.). Eine Scheidung gilt als zivilrechtliche Angelegenheit. Wenn man nun als Zeugin in einem Zivilrechtsverfahren geladen ist, muss man der Ladung Folge leisten, zum Verhandlungstermin erscheinen und aussagen¹. Die Verschwiegenheit beschränkt sich nur auf Geheimnisse: Geheimnisse sind Tatsachen, die nur einem kleinen Kreis von Personen bekannt, nicht zur Weitergabe bestimmt sind und an deren Geheimhaltung die Patientin ein verständliches und schutzwürdiges Interesse hat.

Bei der Verhandlung kann dann bei jeder einzelnen therapierelevanten Frage, die das Therapiegeheimnis berührt, die Psychotherapeutin unter Berufung auf §15 PthG beantragen, sich der Beantwortung dieser Frage entschlagen zu dürfen². Die

RichterIn entscheidet dann darüber: Weist die RichterIn den Antrag ab, so ist die TherapeutIn verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen (nicht Meinungen oder Schlussfolgerungen) wahrheitsgemäß den zuverlässigen Erinnerungen entsprechend auszusagen. Es sind hier jedoch keine psychotherapeutisch diagnostischen Daten und Einschätzungen zu geben, wie sie von einer/einem psychotherapeutischen GutachterIn gemacht werden³.

Verweigert die PsychotherapeutIn die Aussage, riskiert sie, eine Beugestrafe zahlen zu müssen. Über die Interessenskollision, die entsteht, wenn die behandelnde PsychotherapeutIn gleichzeitig als Zeugin aussagt, haben Elisabeth Brunner-Karré und Heimo Wallenko einen Artikel verfasst⁴.

Die PsychotherapeutIn kann sich in einem inneren Konflikt zwischen Wahrung der Verschwiegenheitspflicht und eigenen Interessen einer Zeugenaussage befinden.

Bei Gefahr in Verzug oder drohender unterlassener Hilfestellung muss sie sich einer Interessens-Rechtsgüterabwägung stellen⁵: Wenn ein hö-

herwertiges Rechtsgut⁶ gegenwärtig konkret gefährdet ist, ist der Bruch der Schweigepflicht nicht rechtswidrig. Eine Offenbarung des anvertrauten Geheimnisses ist nur zulässig, wenn eine Güterabwägung ergibt, dass der Bruch des Geheimnisses angemessen und geeignet ist, die drohende Gefahr abzuwenden UND das zu schützende Rechtsgut das beeinträchtigte Rechtsgut (Vertrauensbruch!) wesentlich überwiegt.

In manchen Fällen kann es hilfreich sein, die Klientin anzurufen und zu fragen, was sie sich von der Zeugenaussage erwartet. Man kann auch nach Erhalt der Ladung die RichterIn anrufen und mit ihr ein Gespräch führen: Zum Beispiel kann man darauf hinweisen, dass man in der Verhandlung eventuell eine Befreiung von der Zeugenaussage beantragen werde. RichterInnen wissen nicht über die Details der Abläufe in jedem Beruf Bescheid. Es kann sinnvoll sein, sie/ihn über die grundsätzlichen Vorgänge in einer Psychotherapie, über die Eigenartigkeit des psychotherapeutischen Prozesses allgemein zu informieren. ■

1 Anders verhält es sich bei einem Strafprozess: Hier kann man sich unter bestimmten Umständen gemäß § 152 der Strafgesetzbuchordnung der Zeugenaussage entschlagen.

2 § 383 Abs. 1 Nr. 4-6 ZPO regelt ein Zeugnisverweigerungsrecht wegen durch Amt oder Beruf begründeter Pflicht zur Verschwiegenheit. Man kann nur Fragen ablehnen, deren Beantwortung das Geheimnis verletzen würde; die Personen, die das Geheim-

nis anvertraut haben, können den Zeugen auch von der Schweigepflicht entbinden.

3 Ethikkommission der ÖGWG: Seidl, Lercher-Schwarzwälder, Kemetmüller, Noisternig: Klientenzentrierte Nachrichten 2/2006.

4 Psychotherapie Forum Supplement, Volume 14, 2/2006 S.43 ff.

5 Dr.ⁱⁿ Jutta Lercher-Schwarzwälder, Ethik-

kommission des TLP, Informationsblatt 2: Verschwiegenheitspflicht im Zivil- und Strafprozess. http://lercher-praxis.com/pdf/infoblatt_02.pdf

6 das rechtlich geschützte Interesse einzelner Menschen